

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Die Vorlage zur Beschlussfassung

„Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz“ – 18/3276 (0271)

wird wie folgt geändert:

0. „Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen.“ wird ersetzt durch:

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 GG wird das folgende Gesetz beschlossen:

- 1.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet, sie können durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedarf, oder durch Gesetz verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 treten zudem am Tage nach einer Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses außer Kraft, die die Zustimmung ausdrücklich ablehnt oder zurücknimmt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Schutzmaßnahmen mit Einspruchsmöglichkeit des Parlaments

(1) Sonstige, auf Grundlage der §§ 28 bis 31 IfSG zu erlassende Maßnahmen im Land Berlin treten außer Kraft, soweit das Abgeordnetenhaus Einspruch erhebt und diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung aufhebt oder ändert. Auf Verlangen des Abgeordnetenhauses von Berlin sind Maßnahmen nach Satz 1 im Rahmen eines Einspruchs unverzüglich aufzuheben oder durch den Senat zu ändern. Verlangt das Abgeordnetenhaus die unverzügliche Änderung, so hat es gleichzeitig den wesentlichen Inhalt der Änderung vorzuschlagen. Das Verlangen kann in einer Lesung beschlossen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz verlängert werden.

Synopse:

<p>§ 4</p> <p>„(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet, sie können durch Parlamentsbeschluss in einer Lesung oder durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedarf, verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 treten zudem am Tage nach einer Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses außer Kraft, die die Zustimmung ausdrücklich ablehnt oder zurücknimmt.“</p>	<p>„(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet, sie können durch Parlamentsbeschluss in einer Lesung oder durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedarf, oder durch Gesetz verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 treten zudem am Tage nach einer Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses außer Kraft, die die Zustimmung ausdrücklich ablehnt oder zurücknimmt.“</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Sonstige, auf Grundlage der §§ 28 bis 31 IfSG zu erlassende Maßnahmen im Land Berlin treten außer Kraft, soweit das Abgeordnetenhaus Einspruch erhebt und diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung aufhebt oder ändert. Auf Verlangen des Abgeordnetenhauses von Berlin sind Maßnahmen nach Satz 1 im Rahmen eines Einspruchs unverzüglich aufzuheben oder durch den Senat zu ändern. Verlangt das Abgeordnetenhaus die unverzügliche Änderung, so hat es gleichzeitig den wesentlichen Inhalt der Änderung vorzuschlagen.</p>	<p>(1) Sonstige, auf Grundlage der §§ 28 bis 31 IfSG zu erlassende Maßnahmen im Land Berlin treten außer Kraft, soweit das Abgeordnetenhaus Einspruch erhebt und diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung aufhebt oder ändert. Auf Verlangen des Abgeordnetenhauses von Berlin sind Maßnahmen nach Satz 1 im Rahmen eines Einspruchs unverzüglich aufzuheben oder durch den Senat zu ändern. Verlangt das Abgeordnetenhaus die unverzügliche Änderung, so hat es gleichzeitig den wesentlichen Inhalt der Änderung vorzuschlagen. Das Verlangen kann in einer Lesung beschlossen werden.</p>
<p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Parlamentsbeschluss in einer Lesung oder Rechtsverordnung verlängert werden.</p>	<p>(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet. Sie können unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Parlamentsbeschluss in einer Lesung oder Rechtsverordnung oder durch Gesetz verlängert werden.</p>

Begründung:

Da es sich um ein ordnungsvertretendes Gesetz nach Art. 80 Abs. 4 GG handelt, gilt nach der h.M. uneingeschränkt das Zitiergebot nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG (Schütz NVwZ 1996, S. 37 (38); Remmert, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 80 Rdnr. 204). Es bedarf also vor Artikel 1 eines Einleitungssatzes wie bei einer Verordnung:

Die Änderungen spiegeln den Verfassungsgrundsatz wider, dass Gesetze, zu denen Rechtsverordnungen gezählt werden können, in zwei Lesungen im Parlament zu behandeln sind (Artikel 59 Absatz 4 Satz 1 VvB); dieser Grundsatz dürfte sich auch auf die Verlängerung deren Geltung durch das Parlament erstrecken.

Der partielle Zustimmungsvorbehalt zu Rechtsverordnungen des Senats hingegen hat zwar materiell eine Gesetzen vergleichbar Wirkung, hinsichtlich des Inkrafttretens; gleichwohl ist hier sowohl aus Gründen der Eilbedürftigkeit die konkrete Rechtsmaterie dieses Gesetzes betreffend eine Beratungsverkürzung geboten. Zudem ist die Befassung in zwei Lesungen der *ratio* nach nicht angezeigt, da eine Übereilung nicht zu besorgen ist, weil sich der Vorbehalt auf eine Senatsinitiative bezieht und bezüglich der Senatskompetenz sogar eine Verzögerung und Erweiterung der Legitimität durch Parlamentsunterstützung vorliegt.

(*) Die Änderung zu 0. sowie der erste Absatz der Begründung erfolgte während der Rechts-Ausschussberatung am 13.01.2020 auf Grund eines Hinweises der Senatsverwaltung für Justiz.